

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Zustellungsurkunde

CARPENTER GmbH
Geschäftsführung
OT Thörey
Industriestraße 2
99334 Amt Wachsenburg

Immissionsschutzrecht;

Antrag der CARPENTER GmbH vom 17.03.2020 (eingegangen am 18.03.2020), zuletzt geändert am 14.10.2020

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Stefan Schinkel

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 841
Telefax +49 361 57 3943 848

Stefan.Schinkel@
tlubn.thueringen.de

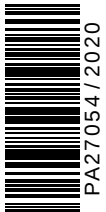
Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/326-5-27054/2020

Weimar
17. März 2021



Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 04/20

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma CARPENTER GmbH (Antragstellerin) erhält die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellen Umfang zur Herstellung von Kunststoffen nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99334 Amt Wachsenburg, Industriestraße 2, in der Gemarkung Thörey, Flur 2, Flurstücke 499/2, 499/3, 499/4, 499/9, 526/1, 526/2, 526/6, 527/1, 527/2, 527/7 und Gemarkung Rehestädt, Flur 4, Flurstücke 376, 376/1, 377, 380/2 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] erhoben.

Der Gesamtbetrag von [REDACTED] ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051218151078

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang dient der Herstellung von Polyurethan-Weichschaum nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- Hallenerweiterung in Richtung Westen um 8.940 m² zur Nutzung als Kurzblocklager II, Fertigwarenlager und Versand II
- Umsetzung von zwei Verpackungsmaschinen aus Kurzblocklager I (AT 480) in das Fertigwarenlager und Versand II (BE 700)
- Erweiterung Brandmelde- und Sprinkleranlage in Hallenanbau
- Stilllegung und Demontage von Laserschneider 1 (AT 490) inkl. Abluftkamin Q 7
- Errichtung einer Brandwand anstelle der bisherigen Außenwand
- Erweiterung der Entwässerungsanlagen zur Niederschlagswasserableitung vom Hallenanbau mit Errichtung eines zusätzlichen Regenrückhaltebeckens mit Drosselschacht am Ablauf des Regenrückhaltebeckens
- Verlegung der bestehenden Hallenumfahrung (Feuerwehrumfahrung) und Einzäunung

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Betriebszeiten sowie die Produktionskapazitäten bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt. Die Lagerkapazität für Schaumstoff in Form von Kurzblöcken erhöht sich um [REDACTED].

3.2 Nach der Änderung ist die geänderte Anlage mit folgenden Betriebseinheiten gekennzeichnet:

BE	AT	Bezeichnung	Kenndaten
100			
110			
120			
130			
140			
150			
200			
300			
400			
	410		
	420		
	430		
	440		
	450		
	460		
	470		
	480		
500			
600			
700			

3.3 Störfallrecht

Die Anlage ist als Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG zu beurteilen. Der Betriebsbereich unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV. Der Betriebsbereich ist sowohl vor, als auch nach der Änderung ein Betriebsbereich der Oberen Klasse.

Im Zusammenhang mit den genehmigten Maßnahmen erfolgt keine Erhöhung der Lagermengen der störfallrelevanten Stoffe und somit keine Änderung des bestehenden Stoffpotenzials nach Anhang I der 12. BImSchV.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.

- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
2. Luftreinhaltung
- 2.1 Die Nebenbestimmungen Nr. 2.1.2 bis 2.1.7 des Bescheides Nr. 14/16 vom 23.11.2016 werden aufgehoben.
3. Lärmschutz
- 3.1 Die im Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbepark Ichtershausen – Thörey“ (Stand 4. Änderung) für das Anlagengelände festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel dürfen nicht überschritten werden. Folgende daraus resultierende Schallpegel-Immissionsanteile dürfen nicht überschritten werden
- | | | |
|--------|----------------------|------------|
| tags | (6.00 bis 22.00 Uhr) | 38,5 dB(A) |
| nachts | (22.00 bis 6.00 Uhr) | 23,5 dB(A) |
- ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Dorfstraße 25 a“ in Rehestadt nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie
- | | | |
|--------|----------------------|------------|
| tags | (6.00 bis 22.00 Uhr) | 37,4 dB(A) |
| nachts | (22.00 bis 6.00 Uhr) | 22,4 dB(A) |
- ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Hauptstraße 63“ in Thörey nach den Vorschriften der TA Lärm.
- 3.2 Für die Anlage ist Anlieferverkehr nur werktags in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

- 3.3 Für die Anlage ist der Abtransport von Fertigprodukten werktags von 0.00 bis 24.00 Uhr zulässig.
4. Baurecht
- 4.1 Vor Baubeginn müssen der Statik- und der Brandschutznachweis geprüft der zuständigen Überwachungsbehörde vorliegen.
- 4.2 Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, die sich aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.1 und den daraus erforderlichen Nachträgen / Ausführungsplänen ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
5. Brandschutz
- 5.1 Vorhandene Einrichtungen und Maßnahmen des Brandschutzes sind vor Inbetriebnahme an die neuen Gegebenheiten anzupassen und fortzuschreiben, einschließlich der Feuerwehrlpläne (DIN 14095). Hierfür sind die Vorgaben des Landratsamtes des IIm-Kreises zu beachten (Merkblätter/Checklisten im Downloadbereich).
- 5.2 Sowohl im Feuerwehrlplan als auch in Anlage muss für die Feuerwehr eindeutig erkennbar sein, welche Auslöser zu welcher RWA-Gruppe gehören, sowie welche Zuluftflächen zu öffnen sind. Hierzu ist neben jeder Auslösestelle ist ein entsprechender Grundrissplan auszuhängen.
- 5.3 Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrlplan (AGAP) ist fortzuschreiben und zur Anpassung des externen AGAP vor Inbetriebnahme an das Landratsamt des IIm-Kreises, Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungswesen zu übersenden.
6. Arbeitsschutz
- 6.1 Die Anlagenbetreiberin darf gemäß Punkt 3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“ des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung als Arbeitsräume nur solche Räume betreiben, die möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und eine Sichtverbindung nach außen haben. Die erweiterte Halle mit Fertigwarenlager und Versand II weist eine Grundfläche von mehr als 2000 m² auf, somit ist die alleinige Tageslichtversorgung über Oberlichter zulässig. Für die eingerichteten Arbeitsbereiche Kommissionierung / Bedienung zweier Verpackungsmaschinen ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen, dass die Forderungen zur Tageslichtversorgung Punkt 4 der einschlägigen technischen Regel ASR A 3.4 „Beleuchtung“ eingehalten werden. Bei Erfordernis sind zusätzliche Tageslichtflächen (z.B. als durchsichtige Sektionen/Oberlichter) vorzusehen.
- 6.2 Wird der ausgewiesene Sanitätsraum auch als Untersuchungsraum genutzt, so ist eine wirksame Sichtverbindung nach außen herzustellen. Die Brüstungshöhe darf dabei 1,25 m nicht überschreiten. Die Mindestfensterfläche beträgt mindestens 2,0 m².
- 6.3 Entgegen der zeichnerischen Darstellung sind die Toilettenräume raumhoch von den Vorräumen zu trennen.
- 6.4 Wege für den Fahrzeugverkehr müssen in einem Mindestabstand von 1 m an Türen und Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen. Entsprechende Einbauten, wie z.B. Geländer und ausreichende Kennzeichnungen der Verkehrswege sind vorzusehen.
- 6.5 Lassen sich Gefährdungen im Verlauf von Verkehrswegen nicht durch technische Maßnahmen verhindern oder beseitigen, oder ergeben sich Gefährdungen durch den Fahr-

zeugverkehr aufgrund unübersichtlicher Betriebsverhältnisse (z. B. durch Arbeits- und Lagerflächen ohne feste Einbauten), sind die Verkehrswege gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ deutlich erkennbar zu kennzeichnen.

- 6.6 Bei aufgeschlagener Tür (hier Tür zum Versandbereich) muss die Podestbreite noch mindestens 0,5 m betragen. Der Handlauf ist nach EN ISO 14122 so auszubilden, dass jedes Risiko von Verletzungen durch scharfe Kanten oder durch das Hängenbleiben der Kleidung des Benutzers ausgeschlossen ist.
- 6.7 Für Arbeitsplätze und Verkehrswege zum Zwecke von Wartungs-, Instandsetzungs- und Inspektionsarbeiten auf Dächern (z. B. geplanten Oberlichtern) sind Einrichtungen zur Sicherung gegen Absturz entsprechend DIN 4426:2001-09 vorzusehen.
Bei der Planung und Realisierung von Anschlagseinrichtung auf Dächern ist die Vorschrift DGUV Information 201-056 als einschlägige technische Regel verbindlich einzuhalten.
- 6.8 Elektrische Installationsanlagen müssen so konzipiert und installiert sein, dass keine Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile bestehen und dass von den Anlagen keine Brandgefahren ausgehen.
Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Auswahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind die Spannung, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der beschäftigten Personen zu berücksichtigen.
Der ordnungsgemäße Zustand muss nach § 14 Betriebssicherheitsverordnung i.V.m. der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ durch ein Abnahmeprüfprotokoll bis zur Inbetriebnahme nachgewiesen werden können.
- 6.9 Die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege muss mit Inbetriebnahme nachgewiesen werden können.
- 6.10 Alle elektrischen Maschinen und Geräte (z.B. Lüftungsanlagen, Sektionaltore) sind mit geeigneten Netztrenneinrichtungen zur allpoligen Netztrennung (zu den Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten. Sie müssen nach EN 60204 leicht erreichbar (Bedienhöhe 0,6 bis 1,9 m) installiert sein.
- 6.11 Nach Umsetzung der Verpackungsmaschinen sind diese vor Inbetriebnahme einer Prüfung nach § 14(1) BetrSichV zu unterziehen.
- 6.12 Dem Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustellen eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten (BGBl. 1998 Teil I, S. 1283).

7. Wasserwirtschaft

- 7.1 Der Betrieb des Regenrückhaltebeckens ist eigenkontrollpflichtig. Der Eigenkontrollbericht ist der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Ilm-Kreis bis 31. März des Folgejahres 2-fach vorzulegen. Die Eigenkontrolle ist, entsprechend den Maßgaben der Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung - ThürAbwEKVO) vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721) in der Fassung der Änderung vom 2. August 2014 (GVBl. S. 568) durchzuführen.

8. Bodenschutz

- 8.1 Während der Bauausführung ist der Erhalt des Mutterbodens nach den Vorschriften der DIN 18915 zu sichern.

- 8.1.1 Oberboden muss von allen Auftrags- und Abtragsflächen sowie von zu befestigenden Bau- und Baubetriebsflächen abgetragen werden. Der Abtrag von Oberboden ist gesondert von allen Bodenbewegungen durchzuführen. Dabei darf er nicht mit bodenfremden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen vermischt werden. Soll Unterboden für Vegetationszwecke verwendet werden, ist er beim Abtrag wie Oberboden zu behandeln.
- 8.1.2 Oberboden und für Vegetationszwecke vorgesehener Unterboden sind abseits vom Baubetrieb geordnet zu lagern. Oberboden und Unterboden sind konsequent getrennt voneinander in Bodenmieten bis max. 2 m Höhe zu lagern.
- 8.1.3 Bodenmieten sollen nicht befahren werden. Ist dies in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden, darf das Befahren erst erfolgen, nachdem die Bodenmieten bis zur mindestens halbfesten Konsistenz abgetrocknet sind.
- 8.1.4 Bei einer Bodenlagerung während der Vegetationszeit von mehr als 3 Monaten ist eine Zwischenbegrünung mit tiefwurzelnden und stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Ölrettich) zum Schutz gegen unerwünschte Vegetation und Erosion vorzusehen.
- 8.2 Der anfallende Bodenaushub ist nach den Vorschriften der DIN 19731 fachgerecht zu verwerten.
- 8.2.1 Beim Ausbau ist die Konsistenz des Bodens zu beachten. Nur Boden mit einer zumindest steifplastischen Konsistenz darf ausgebaut werden. Nach nassen Witterungsperioden muss der auszubauende Boden soweit abgetrocknet sein, dass diese Konsistenz gegeben ist.
- 8.2.2 Die Zwischenlagerung von Bodenmaterial erhöht das Risiko einer Qualitätsverschlechterung des Bodens und ist möglichst zu vermeiden.
- 8.2.3 Das Lager darf im Regelfall nicht mit Radfahrzeugen (Lastkraftwagen, Radlader) befahren werden.
- 9. Naturschutz
- 9.1 Zur Sicherstellung und Überwachung der einzuhaltenden Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes ist für den gesamten Bauzeitraum (einschließlich bauvorbereitende Maßnahmen) eine ökologische Baubegleitung (Fachbüro bzw. anerkannter Experte) zu benennen. Das beauftragte Büro bzw. Ansprechpartner sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Die artenschutzrechtliche Kontrolle des Baufeldes (Ackerfläche außerhalb der Einzäunung) ist unmittelbar d.h. 3 – 5 Tage vor Beginn der Baufeldfreimachung (d.h. Abschieben von Oberboden, Vegetationsbeseitigung) durchzuführen. Die Ackerfläche ist auf ein Brutgeschehen von geschützten europäischen Vogelarten (Schwerpunkt Bodenbrüter, im Speziellen die Feldlerche) zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrolle ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die fachgerechte Kontrolle ist von einem Fachbüro / anerkannter Experte durchzuführen und gemäß fachlicher Standards zu dokumentieren.
Nur wenn keine geschützten Tierarten und/oder deren Lebensstätten vorgefunden werden, kann mit den Bauarbeiten (auch vorzeitig) und außerhalb der zulässigen Zeit (01.10. bis 28.02.) begonnen werden.
- 9.3 Sofern nicht unmittelbar im Anschluss an die Flächenfreistellung mit den Bauarbeiten begonnen wird, ist der Baubereich durch geeignete Maßnahmen von Bewuchs freizuhalten und eine Inanspruchnahme durch mögliche Tierarten (v.a. Vögel) zu verhindern.

- 9.4 Erforderliche Baumfällarbeiten und umfangreiche Rückschnittarbeiten sind nur im gesetzlich erlaubten Zeitraum (01.10. bis 28.02. des Folgejahres) durchzuführen.
- 9.5 Die Zaunanlage ist mindestens in Teilabschnitten kleintierdurchlässig zu gestalten. Der Abstand zwischen der Unterkante des Zaunes und dem Gelände soll mindestens 15 cm betragen. Das Anbringen von Vergrämungssystemen (Flutterbänder, Spikes u.ä.) ist nicht zulässig.
- 9.6 Die Lichtemission des Betriebsgeländes ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Für die Außenbeleuchtung sind insektenschonende Leuchtmittel mit warmweißen Licht / geringem UV-Anteil im Spektrum sowie abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden.

Gründe

I.

Die Firma CARPENTER GmbH betreibt am Standort Amt Wachsenburg / OT Thörey eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang – Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (hier: Herstellung von Polyurethan-Weichschaum) nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Genehmigung der o.g. Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG erfolgte mit dem Bescheid Nr. 38/94 vom 15.08.94 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Die Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum ist als folgende Anlagen gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigt:

Hauptanlage:

- Nr. 4.1.8
„PUR-Schäumenanlage“
Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Kunststoffen (hier: Polyurethan) mit einer Produktionskapazität von [REDACTED] pro Monat in offener Schäumung.

Nebeneinrichtungen:

- Nr. 9.3.1
„TDI-Lager“
Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2, Nr. 28) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von [REDACTED].
- Nr. 9.3.2
„MDI-Lager“
Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2, Nr. 27) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von [REDACTED].

Die Anlage wurde wesentlich geändert mit den Bescheiden des TLVWA:

Nr. 25/14 vom 16.12.15
Nr. 10/16 vom 16.05.17
Nr. 14/16 vom 23.11.16
Nr. 03/18 vom 21.12.18.

Änderungen der Anlage nach § 15 BImSchG wurden zugelassen mit dem Bescheid des TLVwA: Nr. 92/07 vom 13.08.07.

Sowie des TLUBN:
Nr. 19/19/A vom 09.04.19.

Antragsgegenstand, der mit Schreiben vom 17.03.2020 beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG, ist im Wesentlichen die Hallenerweiterung in Richtung Westen um 8.940 m² zur Nutzung als Kurzblocklager II, Fertigwarenlager und Versand II.

Der Änderungsgenehmigungsantrag vom 17.03.2020 enthält auch den Antrag der Firma CARPENTER GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 04/20 am 20.04.2020 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet und wird antragsgemäß im vereinfachten Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG durchgeführt.

Die Belange des Immissionsschutzes werden im TLUBN / Referat 61 geprüft. Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV sind folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- TLUBN / Ref. 51 - Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen
- Landratsamt Ilm-Kreis
 - Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Brand- und Katastrophenschutz
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde

Des Weiteren wurde die Gemeinde Amt Wachsenburg um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung (WAZV) wurde hinsichtlich des zusätzlich einzuleitenden Niederschlagswassers am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Die Gemeinde Amt Wachsenburg teilte mit Schreiben des Bürgermeisters vom 24.06.2020 und 04.08.2020 mit, dass dem Antrag auf Befreiung nach Befreiung § 31 Abs. 2 BauGB stattgegeben und die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbepark Ichtershausen – Thörey“ (Stand 4. Änderung) eingehalten werden, sowie aus Sicht der Gemeinde dem Vorhaben nichts entgegensteht. Mit Schreiben vom 21.09.2020 stimmte die Gemeinde Amt Wachsenburg dem Antrag auf Einleitung von Niederschlagswasser in das Grabensystem der Gemeinde zu.

Die zeitlichen Verzögerungen im Verfahren resultieren aus Nacharbeitungen der Antragsunterlagen aufgrund von Nachforderungen von beteiligten Behörden und notwendigen Änderungen durch die Antragstellerin. Dies betraf insbesondere die Einleitung von Niederschlagswasser, die Beantragung auf Zulassung einer Befreiung vom Bebauungsplan, die Beantragung auf Abweichung von der Bauzeitbeschränkung und die Beantragung der Zustimmung zur veränderten Einleitung von Niederschlagswasser ins Grabensystem der Gemeinde.

Die Antragstellerin wurde am 19.02.2021 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nrn. 4.1.8, 9.3.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

In Bezug auf die bisherige Einstufung ergeben sich keine Änderungen durch das Vorhaben.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v.g. Maßnahmen bedürfen gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 b der 4. BImSchV sowie Nrn. 4.1.8, 9.3.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Da die Antragstellerin den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden kann.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Firma CARPENTER GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Das durchzuführende Genehmigungsverfahren wird somit als vereinfachtes Verfahren wie ein Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung nach ThürBauO
- Zulassung einer Befreiung vom Bebauungsplan
- Abweichung von der artschutzrechtlichen Bauzeitbeschränkung
- Genehmigung zur veränderten Einleitung von Niederschlagswasser in das Grabensystem der Gemeinde.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

BVT-Merkblätter:

Als maßgebliche BVT-Merkblätter sind heranzuziehen:

- BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung von Polymeren“ vom Oktober 2006
- „BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ vom Februar 2003.

Die von der Änderung betroffene Anlage ist Bestandteil eines Betriebsbereiches der Oberen Klasse nach § 2 Nr. 2 StörfallVO. Um dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG der Fa. CARPENTER GmbH (Verzicht auf öffentliches Verfahren) stattgeben zu können, muss insbesondere auch geprüft werden, ob dafür die Bedingungen auch aus störfallrechtlicher Sicht erfüllt sind, d.h. es muss festgestellt werden, ob es sich um eine störfallrelevante Änderung i.S. § 3 Abs. 5b BImSchG handelt. Denn dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG kann nur gefolgt werden, wenn sich durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können.

Die Anlage nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ist vor der wesentlichen Änderung und unverändert auch nach deren Realisierung Teil eines Betriebsbereiches der Oberen Klasse. Gegenüber dem bisher genehmigten Zustand ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen. Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme nicht um eine störfallrelevante Änderung nach § 16a BImSchG, bei welcher der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten sich ändert.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28 am 13.07.2020 öffentlich bekannt gemacht.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbepark Ichtershausen – Thörey“ (Stand 4. Änderung), der Gemeinde Amt Wachsenburg.

Die Antragstellerin stellte mit Schreiben vom 02.06.2020 einen Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB, da eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe gemäß Bebauungsplan durch die Änderung vorlag.

Dem Antrag stimmte die Untere Bauaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.06.2020 zu, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Befreiung städtebaulich vertretbar ist.

Die Gemeinde Amt Wachsenburg teilte mit Schreiben des Bürgermeisters vom 24.06.2020 und 04.08.2020 mit, dass dem Antrag auf Befreiung nach Befreiung § 31 Abs. 2 BauGB stattgegeben und die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbepark Ichtershausen – Thörey“ (Stand 4. Änderung) eingehalten werden.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Die Änderung ist raumordnerisch nicht relevant. Somit stehen der Genehmigung keine raumbedeutsamen bauplanungsrechtlichen Gründe entgegen.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Nach Prüfung des vorliegenden Änderungsantrages kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass für das antragsgegenständliche Vorhaben keine Pflicht zur Erstellung eines AZB besteht. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Ilm-Kreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Ilm-Kreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2 (Luftreinhaltung):

Durch Wegfall der entsprechenden Emissionsquellen Q7 (Antragsgegenstand) und Q8 (Anzeigebescheid Nr. 19/19/A) sind die Nebenbestimmungen Nr. 2.1.2 bis 2.1.7 des Bescheides Nr. 14/16 vom 23.11.2016 nicht erforderlich und anwendbar.

Ziffer III.3 (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm sowie aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan, in dem sich das Betriebsgrundstück befindet. Sie dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung des Fahrverkehrs erfolgt antragsgemäß.

Ziffer III.4 (Baurecht):

Ziffer III.4.1

Bautechnische Nachweise müssen nach § 71 Abs. 7 Satz 3 ThürBO zum Baubeginn auf der Baustelle vorliegen, sind sie prüfpflichtig, müssen sie geprüft vorliegen (§ 71 Abs. 6 Nr. 2 ThürBO).

Bautechnische Nachweise gehören nicht zu den Bauvorlagen, die vor Erteilung der Baugenehmigung vorliegen müssen. Dennoch ist die Prüfung der bautechnischen Nachweise Bestandteil des Prüfprogramms im Verfahren nach § 63 ThürBO und die Prüfergebnisse müssen in die Regelungs- und Feststellungswirkung der Baugenehmigung mit eingehen.

Ziffer III.4.2

Durch einen Auflagenvorbehalt nach § 71 Abs. 3 Satz 1 ThürBO behält sich die Untere Bauaufsichtsbehörde vor, einen Verwaltungsakt in Zukunft durch Auflagen zu ergänzen oder in ihm enthaltene Auflagen zu ändern.

Ziffer III.5 der Nebenbestimmungen (Brandschutz)

Ziffer III.5.1

Ohne Orts- und Objektkunde aus dem Feuerwehrplan sind eine wirksame Gefahrenabwehr und Löscharbeiten nicht möglich. (§ 14 ThürBO, 5.14.2 M-IndBauRL, § 41 ThürBKG).

Ziffer III.5.2

Die Maßnahme ist erforderlich für eine wirksame Entrauchung, ohne diese sind eine wirksame Gefahrenabwehr und Löscharbeiten nicht möglich. (§ 14 ThürBO, 5.7.4 M-IndBauRL, § 41 ThürBKG).

Ziffer III.5.3

Der betriebliche AGAP ist erforderlich und Grundlage für den externen AGAP. (§ 41 ThürBKG, § 6 und § 10 der 12. BImSchV (Störfallverordnung)).

Ziffer III.8 der Nebenbestimmungen (Bodenschutz)

Nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist jeder, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen,

die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

Die Auflagen begründen sich für 8.1 aus der DIN 18915:2002-08 „Bodenarbeiten“ und für 8.2 aus der DIN 19731: 1998-05 „Verwertung von Bodenmaterial“. Bei Anwendung der Auflagen ist gewährleistet, dass der ausgebaut Boden in nutzbarem Zustand erhalten bleibt.

Ziffer III.9 (Naturschutz):

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung wurde die vorgelegte sAP (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) herangezogen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten den „wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Weiterhin ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Umsetzung von auf das Vorkommen bestimmter Tierarten bezogener Vermeidungs- Minderungs- und Schutzmaßnahmen (u.a. Bauzeitenregelungen, Zaunausführung, Beleuchtung) ergibt sich aus der Notwendigkeit, die geltenden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht auszulösen und somit die Voraussetzungen für eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu schaffen.

Die Beschränkung des Baubeginns auf den Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. stellt grundsätzlich sicher, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Zerstörung von Gelegen, Tötung von Jungvögeln, erhebliche Störung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der europäischen Vogelarten) nicht eintreten können. Arbeiten außerhalb dieses Zeitfensters sind nur zulässig, wenn zu diesem Zeitpunkt keinerlei Brutgeschehen nachweisbar ist.

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen [...] in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.

Rechtsverbindliche Grundlage für die Freiflächenplanung und –umsetzung sind die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbepark Ichtershausen – Thörey“ (Stand 4. Änderung).

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG ist Saat- und Pflanzgut autochtoner Herkünfte zu verwenden.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für

die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von [REDACTED] ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch [REDACTED] als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Da der daraus errechnete Betrag von [REDACTED] die v.g. Mindestgebühr unterschreitet, ist für die beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] zu erheben.

Zusätzlich waren die für die Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 UVPG im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von [REDACTED] als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden gemäß § 55a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das bestehende elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Dr. Stefan Schinkel
Referent

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 3

Genehmigungsantrag nach §§ 8a und 16 (2) BImSchG

0.	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	(3 Blatt)
1.	Antrag	
	Übersicht	(1 Blatt)
	Formblatt 1.1	(1 Blatt)
	Formblatt 1.2	(1 Blatt)
	Ergänzung zum Formblatt 1.1	(1 Blatt)
	Ergänzung zum Formblatt 1.2	(2 Blatt)
	Begründung zum Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG	(4 Blatt)
	Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	(2 Blatt)
	Handlungsvollmacht	(1 Blatt)
2.	Standort der Anlage, Landschaftspflege	
2.1	Standortbeschreibung	(2 Blatt)
2.2	Naturschutz, Landschaftspflege	(1 Blatt)
2.3	Anhang	(1 Blatt)
	Formblatt 2.22/1	(1 Blatt)
	Formblatt 2.22/2	(1 Blatt)
	Formblatt 2.22/3	(1 Blatt)
	Ausschnitt aus der topographischen Karte, M 1 : 10.000	(2 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (erstellt: 22.01.2020), M 1 : 2.000 mit Kennzeichnung der Hallenerweiterung	(2 Blatt)
	Lageplan Planung, Plan-Nr. 4000 (Stand: 05.03.2020), M 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbepark Ichttershausen - Thörey“ der Gemeinde Amt Wachsenburg (enthalten nur die Ausfertigungen 1, 2 und 9)	(9 Blatt)
3.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
3.1	Allgemeines, Genehmigungssituation, Änderungsgegenstand	(7 Blatt)
3.2	Beschreibung der Anlagenteile und des Verfahrensablaufs	(15 Blatt)
3.3	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	(1 Blatt)
3.4	Betriebszeiten	(1 Blatt)
3.5	Angaben zur Energieeffizienz	(1 Blatt)
3.6	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	(1 Blatt)
3.7	Anhang	(1 Blatt)
	Formblatt 2.1	(7 Blatt)
	Verfahrensfließbild der Anlage mit Kennzeichnung der Stoffströme und des Änderungsgegenstandes, Stand: 02.03.2020	(1 Blatt)
	Grundriss Hallenerweiterung, Plan-Nr. 4120 (Stand: 05.03.2020), M 1 : 200	(1 Blatt)
	Funktionsbereiche, Plan-Nr. 4110 (Stand: 05.03.2020), M 1 : 500	(1 Blatt)
4.	Gehandhabte Stoffe und abfallrechtliche Belange	
4.1	Stoffe und Stoffmengen	(3 Blatt)
4.2	Anfallende Abfälle	(2 Blatt)
4.3	Anhang	(1 Blatt)

	Formblatt 2.2	(6 Blatt)
	Formblatt 2.2a	(1 Blatt)
	Formblatt 2.3	(3 Blatt)
	Formblatt 2.4	(2 Blatt)
	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
	Übersicht zum stofflichen Rahmen für die Einsatzstoffe i.S. von § 6 (2) BlmSchG	(3 Blatt)
5.	Luftreinhaltung	
5.1	Beschreibung der Emissionssituation	(6 Blatt)
5.2	Anhang	(1 Blatt)
	Formblatt 2.5	(2 Blatt)
	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
	Plan Emissionsquellen, Plan-Nr. 4050 (Stand: 05.03.2020), M 1 : 500	(1 Blatt)
	Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen der GWA Umweltanalytik vom 11.07.2018 (Az.: 1813995)	(12 Blatt)
	Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen der GWA Umweltanalytik vom 17.12.2019 (Az.: 1929511)	(16 Blatt)
6.	Lärmschutz	
6.1	Beschreibung der Lärmsituation	(4 Blatt)
6.2	Anhang	(1 Blatt)
	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Formblatt 2.9	(2 Blatt)
	Schallimmissionsprognose (SIP) der TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH & Co. KG zur Erweiterung der Anlagen CARPENTER GmbH – Anbau Halle F für Kurzblocklager II sowie Fertigwarenlager und Versand II, Revision 01 – Fortschreibung der SIP (TÜV-Registatur: 8121/006/20) vom 16.03.2020	(20 Blatt)
7.	Gewässerschutz	
7.1	Wasserversorgung und Abwassereinleitung	(2 Blatt)
7.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(3 Blatt)
7.3	Anhang	(1 Blatt)
	Formblatt 2.18/1	(1 Blatt)
	Formblatt 2.18/2	(1 Blatt)
	Formblatt 2.19/1	(1 Blatt)
	Formblatt 2.19/2	(1 Blatt)
	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
8.	Sicherheitsvorkehrungen/Störfall	
8.1	Anwendung der Störfall-Verordnung	(4 Blatt)
8.2	Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BlmSchG	(3 Blatt)
8.3	Sonstige Sicherheitsvorkehrungen	(1 Blatt)
8.4	Anhang	(1 Blatt)
	Formblatt 2.10	(1 Blatt)
	Formblatt 2.10a	(1 Blatt)
	Formblatt 2.10b	(1 Blatt)
	Verzeichnis der Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung für den Betriebsbereich	(1 Blatt)
9.	Arbeitsschutz	
9.1	Formblätter 2.15 bis 2.17	(1 Blatt)
	Formblatt 2.15	(1 Blatt)
	Formblatt 2.16	(1 Blatt)
	Formblatt 2.17	(1 Blatt)
	Zusatz zum Formblatt 2.17	(2 Blatt)

9.2	Erläuterungen zu den Formblättern, Sonstiger Arbeitsschutz	(2 Blatt)
10.	Bauunterlagen / Brandschutz	
10.1	Brandschutz	(1 Blatt)
	Formblatt 2.13	(7 Blatt)
	Formblatt 2.14	(1 Blatt)
	Erläuterungen zu den Formblättern, Sonstige Brandschutzmaßnahmen	(8 Blatt)
	Brandschutzkonzept „Carpenter GmbH – Hallenerweiterung: Neubau Hallenteil F“ des Ingenieurbüros Beberhold vom 16.03.2020	(32 Blatt)
10.2	Bauunterlagen	(1 Blatt)
	Schreiben vom 23.03.2020 – Prüfung Statik CARPENTER GmbH	(1 Blatt)
11.	Angaben zur Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)	(1 Blatt)
12.	Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich einer UVP-Pflicht	
	Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich einer UVP-Pflicht vom 14.04.2020	(90 Blatt)

Ordner 2 von 3

Bauantrag – Carpenter GmbH Hallenerweiterung – Neubau Hallenteil F

Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	(2 Blatt)
Statistischer Erhebungsbogen	(3 Blatt)
Bauvorlageberechtigung	(1 Blatt)
Versicherungsnachweis	(2 Blatt)
Antrag auf Baugenehmigung	(3 Blatt)
Baubeschreibung	(4 Blatt)
Betriebsbeschreibung Gewerbeobjekt	(21 Blatt)
Antrag auf Abweichung von der Bauzeitbeschränkung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG	(1 Blatt)
Antrag auf Zulassung Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauBG)	(2 Blatt)
Erläuterung	(4 Blatt)
Grundflächen- und Geschossflächenberechnung, BRI	(2 Blatt)
Nachweis Gebäudeklasse	(1 Blatt)
Erklärung zum Brandschutznachweis	(1 Blatt)
Erklärung Standsicherheitsnachweis	(2 Blatt)
Stellplatznachweis	(1 Blatt)
Auszug Handelsregister	(1 Blatt)
Nachweis der Baulasteintragung	(42 Blatt)
Entwässerungsplanung IB Sehlhoff	(15 Blatt)
Erläuterung zu „Absperreinrichtungen bzw. Rückhaltesysteme Löschwasser“ vom 09.07.2020	(1 Blatt)
Erklärung zum Löschwasserbedarf vom 09.07.2020	(2 Blatt)
Antrag auf Zustimmung zur veränderten Einleitung von Niederschlagswasser ins Grabensystem der Gemeinde	(1 Blatt)
Zeichnungen	
Flurkarte, Stand: 22.01.2020, M 1 : 2.000	(1 Blatt)
Lageplan Bestand, Stand: 05.03.2020, Plan-Nr. 1000, M 1 : 1.000	(1 Blatt)
Lageplan Planung, Stand: 05.03.2020, Plan-Nr. 4000, M 1 : 1.000	(1 Blatt)
Leistungsplan Planung, Stand: 05.03.2020, Plan-Nr. 4010, M 1 : 500	(1 Blatt)
Lageplan Emissionsquellen, Stand: 05.03.2020, Plan-Nr. 4050, M 1 : 500	(1 Blatt)
Grundriss Planung, Stand: 05.03.2020, Plan-Nr. 4100, M 1 : 500	(1 Blatt)
Funktionsbereiche, Stand: 05.03.2020, Plan-Nr. 4110, M 1 : 500	(1 Blatt)

Lageplan Entwässerung IB Sehlhoff	(1 Blatt)
Grundriss Ausschnitt Neubau, Stand: 05.03.2020, Plan-Nr. 4120, M 1 : 200	(1 Blatt)
Ansichten Planung, Stand: 05.03.2020, Plan-Nr. 4200, M 1 : 200	(1 Blatt)
Schnitte A-A und B-B, Stand: 05.03.2020, Plan-Nr. 4300, M 1 : 200	(1 Blatt)

Ordner 3 von 3

Statische Berechnung

Engelhardt + Weese – Statische Berechnung vom 20.03.2020 (476 Blatt)

Anlage 2

Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Naturschutzes, des Wasserrechts und des Bodenschutzes das Landratsamt Ilm-Kreis.
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.

9. Kommt die Anlagenbetreiberin einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).

Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Ilm-Kreis.
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Ilm-Kreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Anlagenbetreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Anlagenbetreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Ilm-Kreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Ilm-Kreis anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Ilm-Kreis mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Ilm-Kreis abzustimmen.
19. Für die Freiflächengestaltung sind die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich Pflanzliste, Pflanzqualität und –quantität einzuhalten. Es sind vorrangig heimische, standortgerechte und insektenfreundliche Gehölze und Stauden zu verwenden.
20. Die Begrünungsmaßnahmen (Baum-/Gehölzpflanzungen, Ansaatflächen) sind zeitnah nach Baufertigstellung des BA, spätestens in der nächstmöglichen Pflanzperiode nach Nutzungsaufnahme, zu beginnen und innerhalb von 2 Jahren abzuschließen.
21. Für die Neuanlage von Rasenflächen ist autochtones, nährstoffarmes Bodenmaterial zu verwenden und die Ansaat mit einer standorttypischen Gräsermischung mit Kräutern regionaler Herkünfte (autochtones Regio-Saatgut) vorzunehmen.
22. Die Anlagenbetreiberin hat zur Überwachung und Ausführung der genehmigten Baumaßnahme gem. § 53 (1) ThürBO einen Unternehmer (Aufgaben nach § 55 ThürBO) und einen Bauleiter (Aufgaben nach § 56 ThürBO) zu bestellen soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen und Aufgaben dieser Beteiligten geeignet ist. Die Anlagenbetreiberin und die am Bau Beteiligten sind gem. § 53 bis 56 ThürBO dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Nach § 53 (1) ThürBO hat der Bauherr der unteren Bauaufsichtsbehörde den verantwortlichen Bauleiter bekanntzugeben.
23. Gemäß § 11 (1) ThürBO ist die Baustelle so zu errichten, dass die bauliche Anlage ordnungsgemäß errichtet werden kann und keine Gefahren für öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen.
24. Genehmigungen, Bauvorlagen und bautechnische Nachweise müssen auf der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
25. Bei jeglichen Erdbewegungen ist mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Auf die Bestimmungen für Bodendenkmale der §§ 16 ff. ThürDSchG wird hingewiesen. Nach dieser Vorschrift unterliegen Archäologica der unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Humboldtstraße 11, 99043 Weimar (Telefon: 03643/818340). Informiert werden kann ggf. auch die Untere Denkmalschutzbehörde Ilm-Kreis (Telefon: 03628/738470). Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter der zuständigen Behörde zu sichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen.
26. Bei der Errichtung der baulichen Anlage dürfen nur Bauprodukte und Bauarten verwendet werden, die den Anforderungen der § 17 und § 21 ThürBO und den auf Grundlage der ThürBO erlassenen Vorschriften entsprechen. Die am Bau Beteiligten überwachen die Einhaltung.
27. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der Nebenbestimmung 3.1 ist nicht erforderlich.
28. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschmessung fordern.

29. Die Anlagenbetreiberin hat die Lage möglicher Baustellenzufahrten vor Beginn der Bau-
maßnahmen mit der Gemeinde Amt Wachsenburg abzustimmen.
30. Vor Beginn der Bauarbeiten am Einleitungsbauwerk sind diese mit der Gemeinde Amt
Wachsenburg abzustimmen. Die Anlagenbetreiberin setzt sich dazu mit dem zuständigen
Bearbeiter Herrn Mund (Tel.: 03628-911230) in Verbindung.